



A·L·U·N·A
Council of Wisdom

Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Name, Sitz, Ziel und Zweck	Art. 1 – 4
II.	Mitgliedschaft	Art. 5 – 16
III.	Haftbarkeit	Art. 17 – 18
IV.	Organisation	Art. 19 – 39
V.	Finanzen	Art. 40 – 41
VI.	Statutenrevision	Art. 42
VII.	Auflösung des Vereins	Art. 43 – 46
VIII.	Schlussbestimmungen	Art. 47 – 48

I. NAME, SITZ, ZIEL UND ZWECK

Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen «ALUNA Council of Wisdom» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz bei der örtlichen Hauptniederlassung der ALUNA GmbH, Institut für EinheitsBewusstSein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er besteht auf unbestimmte Dauer.
Ziel und Zweck	Art. 2 Dem Verein «ALUNA Council of Wisdom» obliegt die Aufgabe der Erarbeitung, Pflege und Aktualisierung der «ALUNA-Charta» (ethische Grundwerte) und der «ALUNA-Vision» sowie deren Verständnis, Anerkennung, Verbreitung und Anwendung zu unterstützen und zu fördern. Der Verein gilt als Hüter der «ALUNA-Charta» sowie der «ALUNA-Vision» und steht den ALUNA-Organisationen als Berater für Ethik und Grundwerte zur Verfügung.
Zweckverfolgung	Art. 3 Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch: a) Organisation und Veranstaltung von Vorträgen, Kongressen, Seminaren, Workshops, Zusammenkünften und Ausstellungen; b) Unterstützung der «ALUNA»-Organisationen.
Einschränkungen und Abgrenzungen	Art. 4 Der Verein darf keine Gesellschaften bzw. juristische Personen gründen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 5 Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden. Der Verein besteht aus minimal 3 und maximal 13 Mitgliedern. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe / Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.
Aufnahme	Art. 6 Die Nominierung neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand oder durch die vom Vorstand ernannten Organe (nachfolgend zusammenfassend als Vorstandsorgan benannt).

Das Vorstandsorgan entscheidet nach freiem Ermessen über die Nominierung neuer Mitglieder zu Handen der Generalversammlung.

Neue Mitglieder müssen von der Generalversammlung einstimmig gewählt werden.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Erlöschungsgründe

Art. 7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Austritt

Art. 8

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen auf Ende des Vereinsjahres. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Ausschluss

Art. 9

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins oder anderer ALUNA-Organisationen;
- b) Schädigung des Ansehens bzw. der Interessen des Vereins sowie anderer ALUNA-Organisationen.

Der Ausschluss kann auch aus «*wichtigen Gründen*» erfolgen.

Verfahren

Art. 10

Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Publikation

Art. 11

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationen des Vereins bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der ALUNA-Organisationen.

Wirkung

Art. 12

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft im Verein nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins untersagt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Art. 13

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen und weiteren Leistungen des Vereins, teilweise auch gegen Gebühr, teilzunehmen.

Die an den Versammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Art. 14

Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der ALUNA-Organisationen geregelt.

Pflichten

Art. 15

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich alle Mitglieder, die Statuten, die Reglemente des Vereins und die «ALUNA-Charta» (ethische Grundwerte) anzuerkennen und zu befolgen.

Mitgliederbeiträge

Art. 16

Die Mitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren.

III. HAFTBARKEIT

Haftung

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

ALUNA-Organisationen

Art. 18

Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten anderer ALUNA-Organisationen.

IV. ORGANISATION

Organe

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Expertenrat;
- d) Delegierte der ALUNA -Organisationen.

Generalversammlung	<p>Art. 20</p> <p>Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.</p>
Einberufung	<p>Art. 21</p> <p>Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden.</p> <p>Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.</p> <p>Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p> <p>Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen per eMail sind gültig.</p>
Anträge	<p>Art. 22</p> <p>Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich Traktandierungsanträge zu Händen des Vorstandes an die Generalversammlung richten.</p> <p>Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Traktandierungsanträge bekannt zu geben.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Art. 23</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren 1/2 der Mitglieder einberufen werden.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 24</p> <p>Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den vom Vorstand ernannten Sprecher geleitet, der gleichzeitig Versammlungsleiter ist.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>

Protokoll	<p>Art. 25</p> <p>Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 26</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes; c) Entgegennahme des Revisionsberichts sofern stattgefunden; d) Genehmigung der Jahresrechnung; e) Entlastung des Vorstandes; f) Wahl des Präsidenten, des Leiters Finanzen sowie der Revisionsstelle; g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets; h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms; i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte; j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern; k) Änderung der Statuten; l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
Abstimmung	<p>Art. 27</p> <p>Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.</p> <p>Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.</p> <p>Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/2 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.</p>
Vorstand	<p>Art. 28</p> <p>Der Vorstand besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. In diesem Gremium sind folgende Ressorts vertreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Präsidium; b) Vizepräsidium; c) Finanzen; d) Aktuariat. <p>Ämterkumulation ist möglich.</p> <p>Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>

Das Präsidium sowie der Leiter der Finanzen werden von der Generalversammlung ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich oder gegen ein vom Vorstand festzulegendes Gehalt aus. Mit der Gründung des Vereins wird der Vorstand zunächst ehrenamtlich tätig.

Zur Auszahlung eines Gehalts sowie zur Beendigung der Gehaltszahlung ist ein gesonderter Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Art. 29

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Die Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 30

Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 31

Zeichnungs- berechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 32

Aufgaben Vorstand

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- b) Führung des laufenden Geschäftes;
- c) Vertretung des Vereins nach aussen;
- d) Einsetzung von Arbeitsgruppen (Fachgruppen);
- e) Anstellung bzw. Beauftragung von Personen zur Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung;
- f) Kontrolle der Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- g) Erlass von Reglementen;
- h) Sicherstellen, dass die ethischen Grundwerte der «ALUNA-Charta» eingehalten werden;
- i) Periodische Überprüfung und Aktualisierung der «ALUNA-Vision».

- Aufgaben
Präsidium**
- Art. 33**
Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
- Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und für die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
 - Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
 - Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- Aufgaben
Vizepräsidium**
- Art. 34**
Dem Vizepräsidium obliegen folgende Aufgaben:
- Vertretung des Präsidiums im Verhinderungsfalle;
 - Unterstützung des Präsidiums in seinen Aufgaben.
- Aufgaben
Finanzen**
- Art. 35**
Dem Ressort «*Finanzen*» obliegen folgende Aufgaben:
- Führung der Vereinskasse;
 - Erstellung des Haushaltsplanes (Budget);
 - Führung aller Verpflichtungen, die ordentlicher Weise mit dieser Funktion anfallen;
 - Abschluss der Vereinsrechnung auf Jahresende.
- Aufgaben
Aktuariat**
- Art. 36**
Dem Ressort «*Aktuariat*» obliegen folgende Aufgaben:
- Protokollführung;
 - Führung der Korrespondenz.
- Revision**
- Art. 37**
Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
- Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Expertenrat**
- Art. 38**
Dem Vorstand steht ein «*Expertenrat*» (erweiterter Vorstand) zur Seite, um den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung vereinspezifischer Arbeiten zu beraten.
- Der «*Expertenrat*» besteht aus:
- Mitgliedern anderer ALUNA-Organisationen;
 - externen Fachleuten, die keine Vereinsmitglieder sein müssen.
- Die Mitglieder des Expertenrates haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Delegierte der ALUNA-Organisationen **Art. 39** Jede ALUNA-Organisation kann einen Delegierten an die Generalversammlungen der «ALUNA Council of Wisdom» entsenden.

Die Delegierten haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und vorzusprechen.

Die Delegierten haben kein Stimm- und Wahlrecht.

V. FINANZEN

Einnahmen **Art. 40** Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Seminaren;
- b) Subventionen;
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art;
- e) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

Geschäftsjahr **Art. 41** Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das Gründungsjahr beginnt mit dem Tag der Vereinsgründung und endet zum 31. Dezember des Jahres der Vereinsgründung.

VI. STATUTENREVISION

Statuten **Art. 42** Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Auflösung **Art. 43** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 4/5 der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn mindestens 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Liquidation **Art. 44** Falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, ist das Präsidium vertretungsberechtigter Liquidator.

Fusion **Art. 45**
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Gewinn & Kapital **Art. 46**
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gründerversammlung **Art. 47**
Diese Statuten wurden in ihrer Urfassung erstmalig bei der Gründerversammlung vom 19. November 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Genehmigung **Art. 48**
Die letzte Änderung / Anpassung der Statuten wurde bei der Generalversammlung vom 14. Juli 2017 beschlossen. Die vorliegende Fassung entspricht diesem aktuellen Stand.

Datum, Ort: _____

Präsidium: _____

Aktuariat: _____